

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg ... Es ist männiglichen bekannt/ und lauffen noch täglich mehrere Nachrichten davon ein/ wie sehr die Räuber und Diebes-Banden ... in Mecklenburgischen Landen/ überhand nehmen ... : Gegeben Strelitz, den 9ten Septembris Anno 1728.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1728

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892797509>

Abstract: Verordnung, betreffend die Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden
Adolph Friedrich / Herzog zu Mecklenburg /

**Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr / r. r.**

Es ist männiglich bekannt / und lauffen noch täglich mehrere Nachrichten davon ein / wie sehr die Räuber und Diebes-Banden im Nieder-Sächsischen Creyse / absonderlich aber in Mecklenburgischen Landen / überhand nehmen ; Wann Wir nun bis daher in Unsern Landen alle mögliche Sorgfalt und Mittel angewandt / selbe von solchen bösen Vuben zu saubern / auch solches auf alle Art und Weise ferner zu thun gewillet sind ; Und aber die Erfahrung bezeuget / daß die Krüger so wohl vor denen Städten / als auf dem Lande theils an den Aufenthalt solch bösen Gesindels Schuld haben / indem sie dieselben nicht allein ihres schändten Gewinns und Nahrungs halber an sich ziehen / solche Haufen hegen und verbergen / die Einbringung und Partagierung der gestohlenen Sachen conniviren / auch öfters davon selbst praticipiren und ihnen zu ihrer Dieberey Anschläge geben / auch wohl gar selbst dabey interesiren ; So haben Wir zu mehrer Abhaltung solcher Räuber und Diebes-Banden von Unsern Landen / und Conservierung der algemeinen höchst nothwendigen Sicherheit / nichts nöthigers noch dienlicheres befunden / als daß auch dieserhalb sämtlichen Krügern ein ernstlicher Einhalt geschehe.

Wir befehlen und verordnen demnach Krafft dieses ernstlich :

I. Daß alle Obrigkeiten / so wohl in Städten als auf dem Lande ihre unter sich habende Krüge fleißig visitiren lassen sollen / ob sich auch verdächtige Leute darin aufhalten / und wann sie solche antreffen / dieselben arrétiren / examiniren und nach Befinden Justiz-mäßig ohne die geringste Connivence abstraffen.

II. Daß die Obrigkeiten durchaus nicht zu geben sollen / daß ihre Krüger Vagabunden und Bettlers haufen und hegen / oder / wann es ja die Nothdurfft erforderte / solche länger nicht als höchstens eine Nacht bey sich behalten jedoch daß / wann die Obrigkeit nahe bey / oder im Dorffe wohnt / sie es derselben auch zu vor anzeigen.

III. Soll bey angestellter generalen Landes-Visitation alles aufs geheimste gehalten und solche aufs sorgfältigste für genommen / auch von Niemand / zum Veracht Unser so heilsamme Verordnung wovon doch eines jeden / an meisten aber der auf dem Lande wohnenden Sicherheit dependiret / bey harter Fiscalischer Straffe / unter lassen werden.

IV. Sollen alle und jede Obrigkeiten / die ihnen anvertraute Jurisdiction / wieder die in ihren Krügen / oder sonst angetroffene böse Vuben / rechtschaffen exerciren / und keine wegen Ersparung der Inquisition- und Executions-Kosten lauffen lassen / oder zu gewärtigen / daß Fiscalis wieder dieselbe ad privationem agiren werde.

V. Damit auch denen Obrigkeiten die hierzu erfordernde Kosten so viel leichter und die heilsame Justiz desto eher befördert werde / so ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl / daß es zwar bey dem alten Gebrauch / daß die Obrigkeit / bey Verfertigung der Salgen und anderen / zur Execution der Justiz gehörigen Dingen / den ersten Hieb thun / verbleiben solle ; Es sollen aber durchaus nicht dieserhalb ganze Aemter zu sammeln lauffen / sondern es ist genug / daß / so viele deren an einem Orte verhanden / die Arbeit verrichten / und soll ihnen nichts mehr / als ihr gewöhnliches Tag-Lohn oder Verdienst / nebst einer freyen halben / oder / nachdem ihrer viel sind / gangen Tonne Bier / gegeben werden. Da auch auf denen Oefftern dergleichen Handwerker nicht verhanden / sollen die von der nächsten Stadt einige / so viel dazu vonnöthen / auf Erfordern dahin aus senden / welches alles so wohl von denen Zimmer- und Mauer-Meistern / als allen andern Handwerkern / als Schmieden / Rademachern / Seilern / und die sonstigen hierzu nöthig sind / verstanden werden soll / und soll sich dessen Niemand bey Verlust des Amts und Handwerks-Privilegii / weigern ; So soll auch der Scharff-Richter für Executionen auf dem Lande nichts mehr fordern / als ihm von Unser Justiz-Canzeln dafür bezahlet wird.

Da auch öfters die Obrigkeiten auf dem Lande keine eigene Schliesser oder Gefängnisse haben / soll einer dem andern damit assistiren : Allenfalls aber sollen Unsere nächst gelegene Aemter und Städte denen Adelichen hierunter behilfflich seyn / und ihnen gegen Revers / auch Erlegung der Unkosten die Gefängnisse und Schliesser so lange permittiren / der Schliesser aber / welcher von einem Orte nach dem andern gefordert wird / soll nicht mehr / als seinen Weg bezahlet haben / und täglich / so lange er sich daselbst aufhält / nebst freyer Kost 6. fl. genießen.

VI. Betreffend die Krüger selbst / so soll ein jeder / wann verdächtige Personen bey ihm ankommen / es seiner Obrigkeit also fort anzeigen / absonderlich aber fleißig und sorgfältig inquiriren / ob es auch jemand von denenjenigen bösen Vuben / welche in der gedruckten Liste beschreiben / als welche zu dem Ende allen und jeden hieby communiciret wird ; Würde aber ein Krüger diesen Unsern Befehl hinten ansehen / und es der Obrigkeit nicht anzeigen / soll er sofort von dem Krüge verjaget / und aus dem Lande verwiesen werden / auch wann Er gleich selben auff eigene Kosten erbauet / ohne die geringste Erstattung dessen verlustig seyn.

VII. Sünde sich aber über kurz oder lang / insonderheit aber bey angestellten Inquisitionen / daß ein Krüger geffentlich solche Diebes-Gesellen auf ein zeitlang gehauset und geheget / um ihre Diebereyen wohl gewußt / zu Einbringung und Verpartagierung oder Verkaufung der gestohlenen Waaren stillgeschwiegen und es der Obrigkeit nicht bey zeiten angezeigt / soll er / ob er gleich nicht davon participiret / ohne Gnade mit dem Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung gestraffet werden.

VIII. Solte aber jemand der Krüger die gestohlene oder geraubten Sachen wissentlich hehlen und an sich kauffen / oder auch zu dem Diebstahl mit Rath oder That selbst helfen / oder auch davon participiren / es sey wenig oder viel / derselbe soll gleich denen Dieben und Räubern selbst am Leben gestraffet werden / welches alles auch von denen Krüger-Weibern / auch erwachsenen Söhnen und Töchtern / wann sie hierunter mit verbrochen haben / verstanden werden soll.

Auf das nun über diesem allen / als wovon ja hauptsächlich *securitas publica* und eines jeden Wohlfahrt und Ruhe-Standt ins besondere dependiret / so viel schärffer und ernstlicher gehalten werde / befehlen Wir hiemit Unsern Beamten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern / Rächtern und Rächten in denen Städten / ihr anvertrautes theures Obrigkeitliches Amt hierunter dergestalt zu observiren und diese Unsere Landes-Väterliche gute Intention / zu befördern / wie sie es vor Gott und Uns / Ihren Landes-Herrn / verantworten können / mithin die Ubertreter obgesagter maßsen / an zusehen und zu straffen / keines weges aber / um eines kleinen Profits willen / von denen Krügern / so doch von geraubten und gestohlenen Guth herrühret / und wegen der daran klebenden Seuffthen und Thränen der Armen bestohlenen und oft bis in den Todt dadurch betrubten Leuten / ohnmüthlich Seegen und Gebeyen haben kan / zu conniviren. Wir Unsers Theils werden aufs fleißigste vigilliche Verordnung / vergänglich hinten an sehen würde / solche ernstliche Mittel gebrauchen / wodurch einjedweder schon zu Observierung seiner Pflicht angetrieben werden soll. Damit auch dieses alles desto besser zu jedermanns Wissenschaft komme / soll solches / von denen Canzeln publiciret und nachhero vor allen Krügen / Hören und andern gewöhnlichen Orten affigiret werden. Gegeben Strelitz / den 9ten Septembris Anno 1728.

Adolph Friedrich, H. z. M.



1720.9.10.211

Bg.

Mr. G. G. G. G.
Abg. d. 1720.
mit 1720.



MK-4130. (1) 7.

1720.9.10.211

